

Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Benitz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.09.2026 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
der Gesamtbetrag der Erträge	641.300 EUR	1.041.300 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	837.900 EUR	1.207.900 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-168.800 EUR	-138.800 EUR
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	582.800 EUR	582.800 EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	746.200 EUR	746.200 EUR
der jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-163.400 EUR	-163.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	90.400 EUR	490.400 EUR
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	132.500 EUR	327.500 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-42.100 EUR	162.900 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

¹ Einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 58.200 EUR auf 58.200 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|---|----------------------|---------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | von bisher 353 v. H. | auf 353 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | von bisher 289 v. H. | auf 289 v. H. |

2. Gewerbesteuer auf	von bisher 430 v. H.	auf 430 v. H.
----------------------	----------------------	---------------

§ 6**Amtsumlage**

Die Gemeinde Benitz ist amtsangehörig. Die Festsetzung der Amtsumlage erfolgt über den Haushalt des Amtes Schwaan.

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan
ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 1,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist.

2. Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen und Forderungsabgänge werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
3. Zinsaufwendungen und -auszahlungen werden über die gesamten Teilhaushalte hinweg für deckungsfähig erklärt.
4. Die unter 2-3 genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
5. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend §14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
6. Ansätze für laufende Auszahlungen werden gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes für einseitig deckungsfähig erklärt.
7. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserträgen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
8. Auszahlungsermächtigungen werden für übertragbar erklärt, soweit zum 31.12. des Haushaltsjahres noch Ausgabeermächtigungen vorliegen.
9. Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Zweckgebundene ordentliche Aufwendungen und Erträge werden für übertragbar erklärt (§ 13 GemHVO-Doppik). Dies gilt für Ein- und Auszahlungen sowie Investitionszuwendungen entsprechend.
10. Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Dies gilt für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.
11. Bei geplanten Investitionen, die später keine Investitionen darstellen, gilt der Aufwand als genehmigt.
12. Ansätze für Aufwendungen und laufende Auszahlungen eines Teilhaushaltes können gemäß den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik übertragen werden.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- | | | |
|--|---------------------|--------------|
| 1. zum Ergebnishaushalt | | |
| das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | -68.075 EUR |
| | auf voraussichtlich | -38.075 EUR. |
| 2. zum Finanzhaushalt | | |
| der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres | von bisher | 81.037 EUR |
| | auf voraussichtlich | 81.037 EUR. |
| 3. Zum Eigenkapital | | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | von bisher | 867.930 EUR |
| | auf voraussichtlich | 897.930 EUR. |

Benitz, den 22.09.2026
Ort, Datum

gez. Kati von Villeneuve
Bürgermeisterin

Siegel

Hinweis:

Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22.09.2026 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung wird auf der Internetseite www.schwaan.de veröffentlicht und liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Mittwoch, den 23.09.2026 bis Dienstag, den 06.10.2026 während der Dienststunden

im Rathaus II der Stadt Schwaan, Kirchenstraße 5, 18258 Schwaan, Zimmer 2.1., öffentlich aus.

Benitz, den 22.09.2026

gez. Kati von Villeneuve
Bürgermeisterin